

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 20/2012 –

07.09.2012

### **Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben: Förderung einer nicht verkürzbaren beruflichen Umschulungsmaßnahme – Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres – Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt**

**Darstellung der Neuregelung und ihrer Folgen anhand des Urteils des Hessischen Landessozialgerichts v. 01.09.2011, L 1 AL 65/10**

*Von Diana Ramm, M. A., Dipl. jur. Manuela Willig, M. mel. und Prof. Dr. Felix Welti*

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 sind zum 1. April 2012 wesentliche Änderungen im SGB II und im SGB III in Kraft getreten. Viele dieser Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Ansprüche von behinderten Menschen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB II und dem SGB III. Eine dieser Änderungen betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen in Zukunft Umschulungen als Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung gefördert werden können, wenn es sich bei der begehrten Maßnahme um eine nicht verkürzbare Ausbildung handelt. Im Folgenden soll zunächst die bisherige Rechtslage anhand der Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 1. September 2011 – L 1 AL 65/10 – dargestellt werden, bevor im Anschluss daran die Neuregelung und ihre Folgen für vergleichbare Fälle vorgestellt werden.

#### **I. Thesen der Autoren**

- 1. Bei der Änderung in § 180 Abs. 4 SGB III durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, handelt es sich nicht lediglich um eine Klarstellung.**
- 2. In Zukunft ist die Eigenfinanzierung des 3. Ausbildungsjahres durch den Maßnahmeteilnehmer nicht mehr möglich.**
- 3. Es besteht die Gefahr, dass durch § 180 Abs. 4 SGB III gerade auch behinderte Menschen, die zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Umschulung angewiesen sind, von bestimmten Berufen ferngehalten werden, obwohl diese gute Chancen auf eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.**

## **II. Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. September 2011**

### **1. Der Fall**

Die Klägerin (geboren 1981) arbeitete bis Dezember 2008 in ihrem erlernten Beruf als Feinoptikerin. Ab Januar 2009 war die Klägerin arbeitslos gemeldet und geringfügig in einem ambulanten Pflegedienst beschäftigt. Des Weiteren absolvierte die Klägerin Betriebspraktika in Praxen für Physikalische Therapie beziehungsweise für angewandte Osteopathie.

Am 12. Oktober 2009 begann die Klägerin eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin. Die Gebühren für die dreijährige Ausbildung betragen insgesamt 13.320,00 Euro. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages führte die Klägerin im Juni 2009 ein Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin der beklagten Bundesagentur für Arbeit (BA), der sie mitteilte, sie wolle sich zur Physiotherapeutin umschulen lassen. Am 8. Juni 2009 stellte sie einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 97 Abs. 1, 85 Abs. 2 S. 3 SGB III, § 33 SGB IX in der damals gültigen Fassung. In ihrem Antrag führte sie aus, dass sie aus gesundheitlichen Gründen ihren bisherigen Beruf als Feinoptikerin nicht mehr ausüben könne. Auch ein späteres sozialmedizinisches Gutachten ergab, dass aus ärztlicher Sicht eine berufliche Neuorientierung der Klägerin notwendig war.

Am 4. September 2009 wurde der Antrag der Klägerin abgelehnt, wie es der Reha-Berater der BA gegenüber der Klägerin in zwei vorherigen Beratungsgesprächen bereits angekündigt hatte. Zur Begründung ihrer Ablehnung verwies die BA auf § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III a. F., der zum damaligen Zeitpunkt lautete: „Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regeln

ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.“ Hieraus leitete die BA ab, dass die Voraussetzungen der Förderung nur erfüllt seien, wenn die Finanzierung bei allen (potentiellen) Förderungsteilnehmern der Maßnahme gesichert sei. Dies sei hier nicht der Fall. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Klägerin am 20. November 2009 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Gießen. Dieses entschied, dass die BA den Regelungsinhalt des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III (a. F.) verkannt habe. Weder aus dem Wortlaut des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III (a. F.) noch aus der Gesetzesbegründung lasse sich eine Sicherstellung der Finanzierung durch den Bildungsträger selbst ableiten. § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III (a. F.) lasse auch eine Eigenfinanzierung des dritten Ausbildungsabschnitts durch die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer zu. Den Nachweis, dass sie in der Lage sei, den dritten Ausbildungsabschnitt durch Eigenmittel (über die Schwester) zu finanzieren, habe die Klägerin im Laufe des Verfahrens erbracht. Das SG Gießen berief sich des Weiteren explizit auf das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB IX) der Klägerin und verurteilte die BA, die Umschulung der Klägerin für zwei Jahre nach den relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu fördern. Gegen das Urteil des SG Gießen legte die BA Berufung ein.

### **2. Die Entscheidung**

Das Hessische Landessozialgericht wies die Berufung als unbegründet zurück. Die von der Klägerin gewählte Umschulung zur Physiotherapeutin sei eine geeignete Maßnahme gemäß § 85 Abs. 2 SGB III (a. F.). Zu Recht habe das SG Gießen entschieden,

dass eine **Förderung nicht institutionell gesichert sein müsse, sondern auch durch eigene Mittel des Teilnehmers oder durch Dritte erfolgen könne**. Das LSG verwies zur Erklärung auf die Gesetzesbegründung zu § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III. Durch die Regelung sollte verhindert werden, dass Weiterbildungen bei Beendigung der Förderung durch die Beklagte aus finanziellen Erwägungen abgebrochen werden müssen (BT-Drucks. 14/6944 S. 35). Nach dem Willen des Gesetzgebers konnte die Finanzierung dabei „z. B. durch Leistungen Dritter gesichert sein“ (BT-Drucks. 14/6944 S. 35). Dies spreche gegen das Erfordernis einer institutionellen Finanzierung. Wenn die Finanzierung durch Dritte möglich sei, so müsse dies auch für die Finanzierung durch den Maßnahmeteilnehmer selbst gelten. Zur Stützung dieser Ansicht berief es sich auf weitere eigene Entscheidungen sowie auf Entscheidungen der Landessozialgerichte Berlin-Brandenburg, Sachsen und Niedersachsen und auf Literaturstimmen.<sup>1</sup>

Das Hessische LSG hob, wie auch das SG Gießen, das **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB IX) **der Klägerin** hervor. Dieses sei maßgeblich zu berücksichtigen. Nach der vorliegenden Fallkonstellation und der Berücksichtigung aller relevanten Faktoren sei das Auswahlermessen der Beklagten auf null reduziert. Nach Ansicht des Gerichts stand der Klägerin daher die Förderung der gewünschten Maßnahme als Kostenerstattungsanspruch zu. Die Klägerin hatte während des Berufungsverfahrens mitgeteilt,

dass sie noch immer keine Förderung erhielt und die Ausbildung abbrechen werde. Nach dem Abbruch war der Erstattungsanspruch auf die entstandenen Kosten begrenzt.

### III. Neuregelung durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden die bisherigen Regelungen des § 85 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 SGB III nicht nur in **§ 180 Abs. 4 SGB III** verschoben und sprachlich an die geänderte Systematik des SGB III angepasst, sondern auch der Ausschlussbestand des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III a. F. in § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III n. F. dahingehend „konkretisiert“, dass die Finanzierung von zwei Dritteln der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit nicht nur voraussetzt, dass die Finanzierung der Maßnahme für deren gesamte Dauer schon vor ihrem Beginn gesichert ist, sondern dass diese Finanzierung **„auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert“** sein muss.

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung wurde dies als „Klarstellung“ bezeichnet, mit der sichergestellt werden solle, dass die BA die Kosten der Maßnahme zu zwei Dritteln nur erbringen muss, „wenn das letzte Drittel (...) aufgrund abstrakt genereller Regelungen durch Dritte gefördert wird“<sup>2</sup>. Diese Regelung sei notwendig geworden, weil durch die Gerichte eine, vom Gesetzgeber auch bei der Einführung des § 84 Abs. 2 S. 3 SGB III nicht gewollte, Eigenfinanzierung des letzten Drittels durch die Teilnehmenden ermöglicht worden sei, die in der Praxis zu Problemen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand geführt habe.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Hessisches LSG, Beschlüsse v. 06.11.2008 – L 9 AL 158/08 B ER –, v. 28.04.2009 – L 7 AL 118/08 B ER – und v. 28.01.2010 – L 6 AL 167/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 03.12.2009 – L 14 AL 315/09 B; Sächsisches LSG, Beschluss v. 19.06.2008 – L 3 AS 39/97; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 04.12.2008 – L 9 AS 529/08 ER; Stratmann In: Niesel/Brand, SGB III, Kommentar, 5. Aufl., § 85 Rn. 13.

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/6277, S. 108.

<sup>3</sup> BT-Drs. 17/6277, S. 108.

Zurückzuführen ist die Regelung wohl auf eine Anregung der BA, die diese jedenfalls nachhaltig begrüßte. Die Änderung stelle klar, dass die Möglichkeit der Eigenfinanzierung, wie sie die Gerichte gesehen hätten, nicht gesetzeskonform gewesen sei.<sup>4</sup>

Dieser Ansicht über das bisher geltende Recht kann nicht gefolgt werden. Zu Recht hatten die Gerichte entschieden, dass nach der bisherigen Rechtslage eine Finanzierung des dritten Ausbildungsabschnitts auch dann als gesichert im Sinne des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III (a. F.) angesehen werden konnte, wenn der Maßnahmeteilnehmer die Finanzierung durch Eigenmittel sicherstellte. Den Ausführungen des SG Gießen und des Hessischen LSG zum Wortlaut des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III a. F. und zu den fehlenden entsprechenden Hinweisen in der Gesetzesbegründung ist nichts hinzuzufügen. Darüber hinaus hat das Sächsische Landessozialgericht in seinem Urteil vom 19. Juni 2008 (Az. L 3 AS 39/07), auf das sich das LSG Hessen im vorliegenden Fall u. a. stützte, in einem ähnlichen Fall ausgeführt, dass sich diese restriktive Auslegung des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III (a. F.) auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Förderregelungen in den §§ 77 ff. SGB III ergebe. Auch dem ist nichts hinzuzufügen.

Gleichwohl verhindert die Gesetzesänderung in § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III, dass in Zukunft das letzte Drittel einer Maßnahme nach §§ 81 ff. SGB III n. F., die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht verkürzt werden kann, durch die teilnehmende Person selbst finanziert werden kann. Dies gilt, trotz des Wunsch- und Wahlrechts aus § 9 SGB IX, auch für behinderte Menschen, die eine Weiterbildungsmaßnahme in Form einer Umschulung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen wollen. Unter der geänderten Rechtsla-

<sup>4</sup> BT-Drs. 17 (11)594, S. 72 (Ausschussdrucksa- che).

ge hätte die Klägerin im vorliegenden Fall daher keinen Anspruch auf Förderung ihrer Umschulung zur Physiotherapeutin gegen die BA gehabt.

Dies ist bedenklich: Zu den Ausbildungen, die aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Regelungen nicht verkürzt werden dürfen, zählen neben der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Psychotherapeuten z. B. auch die Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger. Gerade dies scheinen aber Berufszweige zu sein, in denen der Fachkräftemangel bereits evident zu werden droht und in denen die Beschäftigungschancen, auch für Personen mit Rehabilitationshintergrund, besonders gut sind. Es verwundert daher nicht, dass die Gesetzesänderung in § 180 Abs. 4 SGB III gerade im Bezug auf ihre Folgen für die Deckung des Bedarfs an Altenpflegekräften von Seiten der Länder stark kritisiert wurde.<sup>5</sup> Auch die BA wies im Gesetzgebungsverfahren darauf hin, dass die Regelung in § 180 Abs. 4 SGB III die Probleme der Finanzierung dieser Ausbildungen offen lasse und hier Finanzierungsregelungen zwischen Bund und Ländern erforderlich seien.<sup>6</sup>

Das Bundessozialgericht hat in vergleichbaren Konstellationen in der Vergangenheit zu Recht auf die Bedeutung der Berufswahlfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz für das Sozialrecht hingewiesen<sup>7</sup>. Die Berufswahlfreiheit kann nicht nur durch die unmittelbare Berufslenkung, sondern auch durch die Ausgestaltung eines Fördersystems betroffen sein. Für die Regelung in § 180 Abs. 4 SGB III bedürfte es eines rechtfertigenden Grundes für die Schranke der freien Berufswahl, die sich aus ihr für Rehabilitanden

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Äußerungen von Dr. Heiner Garg, zum damaligen Zeitpunkt Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Schleswig-Holstein, BR-PIPr. 885, S. 342 (D).

<sup>6</sup> BT-Drs. 17 (11)594, S. 72.

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 28.03.1990, 9b/7 RAr 92/88; BSG, Urteil vom 03.07.1991, 9b/7 RAr 142/89.

ergibt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit könnte es gerechtfertigt sein, eine gesicherte Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres zu fordern. Warum diese aber nicht durch die Rehabilitanden selbst erfolgen darf, ist auch aus den Gesetzgebungsmaterialien nicht ersichtlich.

Zu bemerken bleibt abschließend, dass der Gesetzgeber lediglich die Eigenfinanzierung bzw. individuelle Finanzierungsformen des dritten Ausbildungsabschnitts durch § 180 Abs. 4 SGB III verhindern wollte<sup>8</sup>. Fördermöglichkeiten auf europäischer Ebene können daher weiterhin genutzt werden.<sup>9</sup>

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

---

<sup>8</sup> So auch Neumann In: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, SGB III, § 180 Rn. 5.

<sup>9</sup> Neumann In: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, SGB III, § 180 Rn. 5.